



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,
12.10.2022

Abteilung:
Bauamt

Bearbeiter:
Het/Wi

Beschlussvorlage

Gegenstand:

Vergabebeschluss

Baumaßnahme: Ausbau Ortsstraße Nr. 182
Gewerbstandort Neustadt in Aue-Bad Schlema

Leistung: Straßenbau

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
Stadtentwicklungsausschuss	26.10.2022	nichtöffentlich	vorberatend	092/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung/befangen:
Stadtrat	26.10.2022	nichtöffentlich	beschließend	092/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:

Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag für die Leistung „Straßenbau“ im Rahmen der Baumaßnahme „Ausbau Ortsstraße Nr. 182 - Gewerbstandort Neustadt in Aue-Bad Schlema“ auf das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters zu erteilen.

Rechtliche Grundlagen:

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG),
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema (Hauptsatzung),
in der jeweils geltenden Fassung

Sachverhalt:

Für die o.a. Leistung im Rahmen der o.a. Baumaßnahme wurde ein Vergabeverfahren nach VOB/A und SächsVergabeG durchgeführt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote wird nach aktuellem Stand bis zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und des Stadtrates abgeschlossen sein.

Die Angabe, welcher Bieter nach Prüfung und Wertung das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat sowie das Auswertungsergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung (Vergabevermerk), werden zur Sitzung des Ausschusses als Austauschvorlage nachgereicht.

Ein Vergabebeschluss gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung ist erforderlich; die Entscheidung obliegt dem Stadtrat. Einer Vorberatung bedarf es gem. § 8 Abs. 3, § 6 Abs. 6 S. 1 der Hauptsatzung.

Die Absätze 1 und 2 des § 8 SächsVergabeG finden Anwendung. Der Beschluss steht unter dem diesbezüglichen Vorbehalt.

abgestimmt mit: -

Anlagen: -

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

- entfällt -



Kohl
Oberbürgermeister

Version:30.07.21
Druck: